

Bericht an den Gemeinderat

GZ: StRH – 101131/2020

Bearbeiterin: Mag. Katharina Riel

Berichterstatter: Berno Mogel

Betreff:
„Vorkontrolle der Eröffnungsbilanz“

Graz, 29. April 2021

Der vorliegende Kontrollbericht zur

Vorkontrolle der Eröffnungsbilanz

wird nachfolgend mit seinen wichtigsten Grundlagen, Aussagen und Feststellungen zusammengefasst:

Gemäß § 111b Absatz 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz hatte die Stadt Graz spätestens anlässlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 eine Eröffnungsbilanz (erste Eröffnungsbilanz) zu erstellen. Der Gemeinderat hatte die Eröffnungsbilanz vor dem Rechnungsabschluss zu beschließen. Die Beschlussvorlage hatte spätestens in der Sitzung zu erfolgen, in der der Beschluss zum Rechnungsabschluss 2020 erfolgte. Die Bestimmungen der §§ 96 und 96a galten sinngemäß. Gemäß § 111b Absatz 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz oblag dem Stadtrechnungshof die Kontrolle der Eröffnungsbilanz.

Die erste Vermögensrechnung nach VRV 2015 bildete die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020.

Der Stadtrechnungshof hatte zu kontrollieren, ob die Eröffnungsbilanz ein möglichst getreues, vollständiges und einheitliches Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt vermittelte. Die Kontrolle hatte insbesondere zu beinhalten, ob die Stadt bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die rechtlichen Vorschriften beachtete.

Der Stadtrechnungshof führte stichprobenweise Kontrollen, Vollkontrollen und Abstimmarbeiten zu Hilfsaufzeichnungen sowie rechnerische Kontrollen durch.

Die vorgelegte Vermögensrechnung zum 1.1.2020 - Eröffnungsbilanz der Stadt Graz war – im Wesentlichen - vollständig, rechnerisch richtig und gesetzeskonform. Die Bilanzsumme betrug 3,9 Milliarden Euro.

Es traten keine Einschränkungen und keine Prüfhemmnisse auf.

Der Stadtrechnungshof hatte Anmerkungen zu einzelnen Positionen der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020.

Diese Anmerkungen betrafen

- die **langfristige Rückstellung für Pensionen**: In dem von der Finanz- und Vermögensdirektion beauftragten Gutachten zu den Personalarückstellungen entsprachen die angewendeten Parameter nicht den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015.
- den fehlenden **Beschluss betreffend die „Abteilungssparbücher“**, für die bereits eine Rückstellung gebildet war.
- den **Ansatz von sonstigen Beteiligungen**: Bei einer Beteiligung basierte der Ansatzwert nicht auf den letzten Jahresabschluss, der für den Ansatz der Eröffnungsbilanz heranzuziehen war. Eine Beteiligung war nicht mit dem geschätzten Nettovermögen erfasst.
- die **Korrekturen zu Investitionszuschüssen**: Bedarfszuweisungen waren nicht als Investitionszuschüsse zu erfassen. Investitionszuschüsse waren mit dem dazugehörigen, geförderten Anlagegut zu betrachten. Erfolgte beim Anlagegut keine Abschreibung, so gab es auch keinen Verbrauch bzw. keine Abschreibung beim Investitionszuschuss.
- die **Bildung der Rückstellung für Prozesskosten**: Die Regelungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 waren nicht berücksichtigt.
- die **Bildung der Rückstellung für noch ausstehende Rechnungen**: Eine periodengerechte Erhebung für das jeweilige Abschlussjahr sollte der Rückstellung zu Grunde liegen.
- die **Rücklagen**: Es war für alle Rücklagen ein entsprechender Organbeschluss erforderlich.
- **denkmalgeschützte Gebäude**: Eine Aufteilung auf verschiedene Anlagekategorien (Gebäude und Bauten, unbewegliche Kulturgüter) erschien nicht sinnvoll.
- die **Parkanlagen**: Die Datengrundlagen führten in Bezug auf das Flächenausmaß zu geringfügigen Abweichungen bezogen auf die Grundbuchsauszüge und Nutzungsvereinbarungen.

Analog zu § 34 Absatz 3 Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz bezogen auf den Rechnungsabschluss übermittelte der Stadtrechnungshof Anregungen zur Änderung der Eröffnungsbilanz im Bereich der Beteiligungen (Firmenänderung; Ansatz des geschätzten Nettovermögens bei zwei sonstigen Beteiligungen), der Investitionszuschüsse (Korrektur eines Ansatzes), im Bereich der Wertberichtigungen (Korrektur des Betrachtungszeitraumes für die Berechnung des Ansatzes der Wertberichtigungen). Diese angeregten Änderungen führte die Finanz- und Vermögensdirektion nicht durch.

Gemeinderatsantrag

Auf Grund der Kontrollfeststellungen des Stadtrechnungshofes zum Bericht über die

Vorkontrolle der Eröffnungsbilanz

und der stattgefundenen Beratungen des Kontrollausschusses wird folgender

Antrag

gestellt:

Der Gemeinderat möge den gegenständlichen Bericht, sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses gemäß § 67a Abs. 5 Statut der Landeshauptstadt Graz zur Kenntnis nehmen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Der Vorsitzende:

Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

GR Michael Ehmann

Vorberaten in den Kontrollausschusssitzungen am **20. April** und am **23. April 2021**.

Der Vorsitzende:

GR Michael Ehmann

GZ: StRH – 101131/2020

Graz, 29. April 2021

Betreff: „Vorkontrolle der Eröffnungsbilanz“

Stellungnahme gemäß § 67a Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

zu dem Kontrollbericht des Stadtrechnungshofes betreffend die

Vorkontrolle der Eröffnungsbilanz

Der **Kontrollausschuss** hat den Kontrollbericht des Stadtrechnungshofes betreffend die **Vorkontrolle der Eröffnungsbilanz**, GZ: StRH – 101131/2020, in seinen **Sitzungen** am **20. April** und am **23. April 2021 eingehend beraten**. Gemäß § 67a Abs. 5 des Statutes wird zu dem vorliegenden Kontrollbericht folgende


Stellungnahme

abgegeben:

Der **Kontrollausschuss** hat die vom Stadtrechnungshof getroffenen **Feststellungen und Empfehlungen ausführlich diskutiert**. Sämtliche **Berichtsteile des Kontrollberichtes** über die Vorkontrolle der Eröffnungsbilanz wurden vom Kontrollausschuss **zustimmend zur Kenntnis genommen**.

Der Vorsitzende des Kontrollausschusses:

GR Michael Ehmann

	Signiert von	Windhaber Hans-Georg
	Zertifikat	CN=Windhaber Hans-Georg,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-04-27T19:45:13+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GZ: StRH – 101131/2020

Graz, 29. April 2021

Betreff: „Vorkontrolle der Eröffnungsbilanz“

**Stellungnahme
gemäß § 67a Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz**

zu dem Kontrollbericht des Stadtrechnungshofes betreffend die

Vorkontrolle der Eröffnungsbilanz

Der **Kontrollausschuss** hat den Kontrollbericht des Stadtrechnungshofes betreffend die **Vorkontrolle der Eröffnungsbilanz**, GZ: StRH – 101131/2020, in seinen **Sitzungen** am **20. April** und am **23. April 2021** eingehend beraten. Gemäß § 67a Abs. 5 des Statutes wird zu dem vorliegenden Kontrollbericht folgende

Stellungnahme

abgegeben:

Der **Kontrollausschuss** hat die vom Stadtrechnungshof getroffenen **Feststellungen und Empfehlungen** ausführlich **diskutiert**. **Sämtliche Berichtsteile des Kontrollberichtes** über die Vorkontrolle der Eröffnungsbilanz wurden vom **Kontrollausschuss** **zustimmend zur Kenntnis** genommen.

Der Vorsitzende des Kontrollausschusses:



GR Michael Ehmann

Gemeinderatsantrag

Auf Grund der Kontrollfeststellungen des Stadtrechnungshofes zum Bericht über die

Vorkontrolle der Eröffnungsbilanz

und der stattgefundenen Beratungen des Kontrollausschusses wird folgender

Antrag

gestellt:

Der Gemeinderat möge den gegenständlichen Bericht, sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses gemäß § 67a Abs. 5 Statut der Landeshauptstadt Graz zur Kenntnis nehmen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

Der Vorsitzende:

GR Michael Ehmann

Vorberaten in den Kontrollausschusssitzungen am 20. April und am 23. April 2021.

Der Vorsitzende:



GR Michael Ehmann

Stadtsenats- bzw. Ausschußantrag
wurde in der heutigen öffentlichen -
~~nicht öffentlichen~~ - GR.-Sitzung
..... einst angenommen.

Graz, am 29.4.21
Der Schriftführer: 